

Übersichtstabelle DLH 16/2020 - Neu zu errichtende Gebäude

Mindestanforderungen¹ an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden laut Dekret des Landeshauptmanns vom 20. April 2020, Nr. 16, für Vorhaben im Bereich neu zu errichtender Gebäude

Art.	Mindestanforderungen	Ausnahmen
4.2	Pflicht zur Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Art. 4.3, 4.5, 4.6 und 4.7	<ul style="list-style-type: none"> - Denkmalgeschützte Gebäude sowie Gebäude, die dem Ensembleschutz unterliegen - Gebäude, die für Gottesdienste und religiöse Zwecke genutzt werden - Landwirtschaftliche Gebäude, Industrie- und Handwerksgebäude (ausgenommen Gebäudeteile, die als Büros, Wohneinheiten oder Vergleichbares zweckbestimmt sind, sofern diese in der energetischen Bewertung als eigenständig angesehen werden können) - Freistehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m² - Provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer von maximal zwei Jahren, - Schutzhütten, Feuerwehrrhallen und öffentliche Gebäude, die für eine begrenzte jährliche Dauer genutzt werden und deren Energieverbrauch weniger als 25 Prozent jenes bei ganzjähriger Nutzung beträgt
4.3.a	Energieeffizienz der Gebäudehülle KlimaHaus-Klasse A oder höher	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2
4.3.b	Gesamtenergieeffizienz in KlimaHaus-Klasse A oder höher	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2
4.3.c	Der Gesamtprimärenergiebedarf muss im Ausmaß von mindestens 50 Prozent durch erneuerbare Energiequellen gedeckt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus - Das Gebäude wird in der KlimaHaus-Klasse Gold ausgeführt - Das Gebäude deckt den thermischen Bedarf durch eine elektrisch betriebene Wärmepumpe oder durch Fernwärme ab
4.5	Der Warmwasserbedarf muss im Ausmaß von mindestens 60 Prozent durch erneuerbare Energiequellen gedeckt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus - Die Gesamtenergieeffizienz liegt 25 Prozent unter den Grenzwerten laut Anlage 1 - Das Gebäude deckt den thermischen Bedarf durch eine elektrisch betriebene Wärmepumpe oder durch Fernwärme ab
4.6.a	Selbstregulierende Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum oder Heizbereich.	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus
4.6.b	Nichtwohngebäude, deren Heizanlagen auch in Kombination mit einer Lüftungsanlage eine Nennleistung von mehr als 290 kW aufweisen, müssen bis zum 1.1.2025 mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus
4.6.c	Nichtwohngebäude, deren Klimaanlage auch in Kombination mit einer Lüftungsanlage eine Nennleistung von mehr als 290 kW aufweisen, müssen ab bis zum 1.1.2025 mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus
4.7	Einhaltung der Grenzwerte für Wärmedurchgangskoeffizienten und sommerlichen Wärmeschutz.	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus
5.1	Nichtwohngebäude für die der Genehmigungsantrag erst nach dem 10. März 2021 vollständig eingereicht wurde und die mehr als zehn Stellplätze haben, müssen ab 10.3.2021 mit mindestens einem Ladepunkt für Elektroautos sowie für mindestens jeden fünften Stellplatz, mit der Leitungsinfrastruktur, nämlich Schutzrohre für Elektrokabel, ausgestattet werden, um die spätere Nachrüstung zu ermöglichen.	<ul style="list-style-type: none"> - Der Parkplatz befindet sich nicht innerhalb des Gebäudes und grenzt nicht an das Gebäude an - Gebäude im Eigentum von KMUs und die von ihnen genutzt werden - Die Maßnahmen würden zu Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes nachgewiesen werden.
5.2	Ab 1.1.2025 müssen für Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen mindestens zwei, für solche mit mehr als 100 Stellplätzen mindestens drei Ladepunkte vorgesehen werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Der Parkplatz befindet sich nicht innerhalb des Gebäudes und grenzt nicht an das Gebäude an - Gebäude von KMUs und die von ihnen genutzt werden - Die Maßnahmen würden zu Problemen bei Betrieb und Stabilität des lokalen Energiesystems führen und müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes nachgewiesen werden.
5.4	Wohngebäude für die der Genehmigungsantrag erst nach dem 10. März 2021 vollständig eingereicht wurde und die mehr als zehn Stellplätzen haben, müssen ab 10.3.2021 für jeden Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur, nämlich Schutzrohre für Elektrokabel, ausgestattet werden, um die spätere Nachrüstung zu ermöglichen.	<ul style="list-style-type: none"> - Der Parkplatz befindet sich nicht innerhalb des Gebäudes und grenzt nicht an das Gebäude an - Die Maßnahmen würden zu Problemen bei Betrieb und Stabilität des lokalen Energiesystems führen und müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes nachgewiesen werden.
6	KlimaHaus-Ausweis	- Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 in Bezug auf die Einhaltung der Mindestanforderungen - Bei Eigentumsübertragung und Vermietung kann der Nachweis über die Energieeffizienz alternativ zum KlimaHaus-Ausweis auch gemäß Interministerialdekret vom 26. Juni 2015 (APE) erbracht werden.
10	Kontrolle der Energieeffizienz von Heizanlagen alle 2 Jahre	- Anlagen mit einer Nennleistung ≤ 70 kW - Anlagen, die im Rahmen eines Energiedienstleistungsvertrages betrieben werden
11	Kontrolle der Energieeffizienz von Klimaanlage alle 2 Jahre	- Anlagen mit einer Nennleistung ≤ 70 kW - Anlagen, die im Rahmen eines Energiedienstleistungsvertrages betrieben werden
12	Energieeffizienzbericht	- Anlagen mit einer Nennleistung ≤ 70 kW - Anlagen, die im Rahmen eines Energiedienstleistungsvertrages betrieben werden

V.1.0 ¹⁾ In dieser Unterlage sind die wichtigsten Vorgaben welches das Dekret des Landeshauptmanns vom 20. April 2020, Nr. 16 beinhaltet in Form einer Übersichtstabelle zusammengefasst. Diese Übersichtstabelle hat rein informativen Charakter und ersetzt nicht die detaillierten Vorgaben des vorhin genannten Dekretes. Die Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus übernimmt keine Haftung für eventuelle Fehler.

Übersichtstabelle DLH 16/2020 - bestehende Gebäude

Mindestanforderungen¹ an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden laut Dekret des Landeshauptmanns vom 20. April 2020, Nr. 16, für Vorhaben im Bereich neu zu errichtender Gebäude

Art.	Mindestanforderungen	Ausnahmen
4.2	Pflicht zur Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Art. 4.4, 4.5, 4.6 und 4.7	<ul style="list-style-type: none"> - Denkmalgeschützte Gebäude sowie Gebäude, die dem Ensembleschutz unterliegen - Gebäude, die für Gottesdienste und religiöse Zwecke genutzt werden - Landwirtschaftliche Gebäude, Industrie- und Handwerksgebäude (ausgenommen Gebäudeteile, die als Büros, Wohneinheiten oder Vergleichbares zweckbestimmt sind, sofern diese in der energetischen Bewertung als eigenständig angesehen werden können) - Freistehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m² - Provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer von maximal zwei Jahren, - Schutzhütten, Feuerwehrrhallen und öffentliche Gebäude, die für eine begrenzte jährliche Dauer genutzt werden und deren Energieverbrauch weniger als 25 Prozent jenes bei ganzjähriger Nutzung beträgt
4.4	Bei Austausch oder Erneuerung maßgeblicher Komponenten der gebäudetechnischen Systeme müssen Produkte verwendet werden, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Der Gesamtprimärenergiebedarf muss zu mindestens 25 Prozent durch erneuerbare Energiequellen gedeckt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Der Primärenergiebedarf der betroffenen Anlage wird um mindestens 25 Prozent reduziert - Das Gebäude deckt den thermischen Bedarf durch elektrisch betriebene Wärmepumpe oder durch Fernwärme ab
4.5	Bei Austausch oder Erneuerung der gebäudetechnischen Systeme muss der Warmwasserbedarf im Ausmaß von mindestens 60 Prozent durch erneuerbare Energiequellen gedeckt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Der Primärenergiebedarf der betroffenen Anlage wird um mindestens 25 Prozent reduziert - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus - Das Gebäude deckt den thermischen Bedarf durch eine elektrisch betriebene Wärmepumpe oder durch Fernwärme ab
4.6.a	Bei Austausch des Wärmeerzeugers müssen bestehende Gebäude mit selbstregulierenden Einrichtungen zur separaten Regelung der Temperatur in jedem Raum oder Heizbereich ausgestattet sein.	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus
4.6.b	Nichtwohngebäude, deren Heizanlagen auch in Kombination mit einer Lüftungsanlage eine Nennleistung von mehr als 290 kW aufweisen, müssen bis zum 1.1.2025 mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus
4.6.c	Nichtwohngebäude, deren Klimaanlage auch in Kombination mit einer Lüftungsanlage eine Nennleistung von mehr als 290 kW aufweisen, müssen ab-bis zum 1.1.2025 mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung ausgerüstet werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus
4.7	Einhaltung der Grenzwerte für Wärmedurchgangskoeffizienten und sommerlichen Wärmeschutz bei Renovierung.	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudekategorien gemäß Art. 4.2 - Die in einem technisch-wirtschaftlichen Bericht dargelegte Kosten-Nutzen-Analyse fällt negativ aus
5.1	Nichtwohngebäude, welche renoviert werden und für die der Genehmigungsantrag erst nach dem 10. März 2021 vollständig eingereicht wurde und die mehr als zehn Stellplätze haben, müssen ab 10.3.2021 mit mindestens einem Ladepunkt für Elektroautos sowie für mindestens jeden fünften Stellplatz, mit der Leitungsinfrastruktur, nämlich Schutzrohre für Elektrokabel, ausgestattet werden, um die spätere Nachrüstung zu ermöglichen.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauvorhaben, die nicht in die Definition "größere Renovierung" laut Art. 2, Absatz 11 fallen - Der Parkplatz befindet sich nicht innerhalb des Gebäudes und grenzt nicht an das Gebäude an - Gebäude im Eigentum von KMUs und die von ihnen genutzt werden - Die Maßnahmen würden zu Problemen für den Betrieb des lokalen Energiesystems führen und müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes nachgewiesen werden
5.2	Ab 1. Jänner 2025 müssen für Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen, welche renoviert werden, , mindestens zwei, für solche mit mehr als 100 Stellplätzen mindestens drei Ladepunkte vorgesehen werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauvorhaben, die nicht in die Definition "größere Renovierung" laut Art. 2, Absatz 11 fallen - Der Parkplatz befindet sich nicht innerhalb des Gebäudes und grenzt nicht an das Gebäude an - Gebäude von KMUs und die von ihnen genutzt werden - Die Maßnahmen würden zu Problemen bei Betrieb und Stabilität des lokalen Energiesystems führen und müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes nachgewiesen werden
5.4	Wohngebäude, welche renoviert werden und für die der Genehmigungsantrag erst nach dem 10. März 2021 vollständig eingereicht wurde und die mehr als zehn Stellplätze haben, müssen ab 10.3.2021 für jeden Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur, nämlich Schutzrohre für Elektrokabel, ausgestattet werden, um die spätere Nachrüstung zu ermöglichen.	<ul style="list-style-type: none"> - Bauvorhaben, die nicht in die Definition "größere Renovierung" laut Art. 2, Absatz 11 fallen - Der Parkplatz befindet sich nicht innerhalb des Gebäudes und grenzt nicht an das Gebäude an - Die Maßnahmen würden zu Problemen bei Betrieb und Stabilität des lokalen Energiesystems führen und müssen in Form eines technisch-wirtschaftlichen Berichtes nachgewiesen werden
6	KlimaHaus-Ausweis	<ul style="list-style-type: none"> - Bauvorhaben, die nicht in die Definition "größere Renovierung" laut Art. 2, Absatz 11 fallen - Maßnahmen, die nur den Austausch der gebäudetechnischen Systeme betreffen - Für die Zwecke Eigentumsübertragung und Vermietung kann der Nachweis über die Energieeffizienz alternativ zum KlimaHaus-Ausweis auch gemäß Interministerialdekret vom 26. Juni 2015 (APE) erbracht werden.
10	Kontrolle der Energieeffizienz von Heizanlagen alle 2 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen mit einer Nennleistung ≤ 70 kW - Anlagen, die im Rahmen eines Energiedienstleistungsvertrages betrieben werden
11	Kontrolle der Energieeffizienz von Klimaanlage alle 2 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen mit einer Nennleistung ≤ 70 kW - Anlagen, die im Rahmen eines Energiedienstleistungsvertrages betrieben werden
12	Energieeffizienzbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen mit einer Nennleistung ≤ 70 kW - Anlagen, die im Rahmen eines Energiedienstleistungsvertrages betrieben werden

1) In dieser Unterlage sind die wichtigsten Vorgaben welches das Dekret des Landeshauptmanns vom 20. April 2020, Nr. 16 beinhaltet in Form einer Übersichtstabelle zusammengefasst. Diese Übersichtstabelle hat rein informativen Charakter und ersetzt nicht die detaillierten Vorgaben des vorhin genannten Dekretes. Die Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus übernimmt keine Haftung für eventuelle Fehler.

2) Art. 2, Absatz 11 „größere Renovierung“: die Renovierung eines bestehenden Gebäudes, bei der, ohne Anrechnung von Fensterflächen, mehr als 25 Prozent der Gebäudehülle einer Erneuerung unterzogen werden, durch welche deren Beschaffenheit wesentlich verändert wird oder bei der eine Erweiterung der Nutzfläche um mehr als 25 Prozent erfolgt.